



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer**
FREIE WÄHLER
vom 22.06.2016

Ermittlungsverfahren in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit Delikten: unerlaubte Einreise, Einbruch, Diebstahl, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und sexuelle Übergriffe eingeleitet, aufgelistet nach Art des Vergehens und nach den einzelnen Jahren?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden davon wieder eingestellt, aufgelistet nach Jahren, und was war der Grund für die Einstellung der Verfahren?
3. Welche Kosten sind (wenn nicht zu ermitteln, dann schätzungsweise) durch die eingeleiteten und wieder eingestellten Ermittlungsverfahren entstanden, aufgelistet nach Jahren?
4. Ist die Erfolgsquote bei der Aufklärung von Einbruchdelikten und Diebstählen in den letzten fünf Jahren gesunken, und wenn ja, sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang mit der erheblichen Mehrbelastung der polizeilichen Kräfte und der Justiz durch die Verfolgung von Delikten nach dem Ausländer- und Asylgesetz?
5. Was plant die Staatsregierung, um den hohen Arbeitsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, die den regelmäßig erfolgenden Einstellungen der Verfahren gegenüberstehen?
6. Trifft es zu, dass Bayern von dieser gesamten Problematik gegenüber anderen Bundesländern besonders stark betroffen ist?
7. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung in Bayern wiederherzustellen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 29.07.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren im Zusammenhang mit Delikten: unerlaubte Einreise, Einbruch, Diebstahl, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und sexuelle Übergriffe eingeleitet, aufgelistet nach Art des Vergehens und nach den einzelnen Jahren?**
2. **Wie viele Ermittlungsverfahren wurden davon wieder eingestellt, aufgelistet nach Jahren, und was war der Grund für die Einstellung der Verfahren?**

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde die Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften einer Auswertung unterzogen (StA-Statistik). Diese ist nach Deliktsarten in Sachgebietsschlüssel gegliedert und lässt eine wie in der Fragestellung angeführte Aufgliederung leider nicht zu.

Die Beantwortung erfolgt daher in folgender Aufteilung:

- Verfahren wegen unerlaubter Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz werden unter Sachgebietsschlüssel 56 erfasst. Dieser beinhaltet „alle sonstigen Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU“ und somit auch Verfahren wegen Verstößen gegen die §§ 84, 84a, 85 AsylG und § 9 FreizügigkeitsG/EU.
- Verfahren wegen Wohnungseinbruchdiebstahls werden unter Sachgebietsschlüssel 25 erfasst. Dieser lautet „Diebstahl und Unterschlagung“, so dass dort z. B. auch Verfahren wegen Diebstahls mit Waffen, Unterschlagung oder unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs gezählt werden.
- Verfahren wegen Diebstahls werden ebenfalls im Sachgebiet 25 erfasst, es gelten hierfür die obigen Ausführungen.
- Bei Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz unterscheidet die Statistik der Staatsanwaltschaften nur nach „Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht“ und „sonstigen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz“, Sachgebietsschlüssel 60 und 61.
- Verfahren wegen sexueller Übergriffe werden unter Sachgebietsschlüssel 15 gezählt. Dort werden aber alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst.

Die sich aus der Justizgeschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften in den Jahren 2011 bis 2015 ergebenden Neuzugänge unter den Sachgebietsschlüsseln 15, 25, 56, 60 und 61 bitte ich den als Anlage beigefügten Tabellen zu entnehmen. Ebenso sind dort die Anzahl der Verfahrenseinstellungen und die Gründe hierfür vermerkt.

3. Welche Kosten sind (wenn nicht zu ermitteln, dann schätzungsweise) durch die eingeleiteten und wieder eingestellten Ermittlungsverfahren entstanden, aufgelistet nach Jahren?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Im Staatsministerium der Justiz ist die Kosten- und Leistungsrechnung nicht eingeführt. Das im Staatsministerium der Justiz angewandte analytische System zur Berechnung des Personalbedarfs (PEBB§Y) stellt als Bezugsgrößen nur auf Eingangszahlen, nicht auf Erledigungsarten ab, weshalb kein Personalaufwand für die Einstellung von Ermittlungsverfahren berechnet werden kann. Aus dem Haushaltsplan oder -vollzug können keine Informationen zu Kosten einzelner Verfahren gewonnen werden. Selbst eine Schätzung der Kosten für die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren ist daher nicht möglich.

4. Ist die Erfolgsquote bei der Aufklärung von Einbruchsdelikten und Diebstählen in den letzten fünf Jahren gesunken, und wenn ja, sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang mit der erheblichen Mehrbelastung der polizeilichen Kräfte und der Justiz durch die Verfolgung von Delikten nach dem Ausländer- und Asylgesetz?

Sowohl für den Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls als auch der Diebstahlsdelikte allgemein ist laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) für die Jahre 2011 bis 2014 ein konstanter Rückgang der Aufklärungsquoten zu verzeichnen. Mit dem Jahr 2015 ist für beide Deliktsbereiche wieder eine ansteigende Aufklärungsquote festzustellen.

Wohnungseinbruchsdiebstahl:

Jahr	Aufklärungsquote (AQ) (in Prozent)
2011	21,7
2012	18,8
2013	17,1
2014	15,1
2015	15,9

Diebstahl insgesamt:

Jahr	Aufklärungsquote (AQ) (in Prozent)
2011	38,3
2012	36,8
2013	36,4
2014	35,3
2015	35,8

Nachdem der Höhepunkt der polizeilichen Aufgriffe von Migranten zwischen Juli und Dezember 2015 zu verzeichnen ist, lässt sich kein Zusammenhang zwischen sinkenden Aufklärungsquoten und einer potenziellen Mehrbelastung durch ansteigende Fallzahlen für den Deliktsbereich des Aufenthalts- und Asylgesetzes herstellen.

5. Was plant die Staatsregierung, um den hohen Arbeitsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, die den regelmäßig erfolgenden Einstellungen der Verfahren gegenüberstehen?

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des in § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung bundesgesetzlich normierten Legalitätsprinzips verpflichtet sind, von Amts wegen Ermittlungsverfahren

einzuweisen, sobald sich ein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat ergibt. Mit diesem Verfolgungszwang sollen die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Verpflichtung des Staates zu effektiver Strafverfolgung und der materiellen Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen durchgesetzt werden.

Umgekehrt sind die Staatsanwaltschaften (ebenfalls bundesgesetzlich) verpflichtet, Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung einzustellen, wenn die Ergebnisse der Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht zur Anklageerhebung ergeben. Das ist letztlich Ausprägung der verfassungsrechtlich geschützten Unschuldsvermutung und schützt Betroffene – wie auch staatliche Ressourcen – vor Hauptverfahren, die aller Voraussicht nach zu keinem Tatnachweis führen würden. Die Staatsregierung sieht keinen Anlass, sich auf Bundesebene für Änderungen an diesem seit Jahrzehnten bewährten System einzusetzen.

Der entstehende Aufwand ist, wie zahlreiche andere öffentliche Aufgaben auch, unvermeidbarer Preis des Rechtsstaats. Soweit sich die Fragestellung speziell auf die in der Frage 1 angesprochenen aufenthaltsrechtlichen Verstöße beziehen sollte, die infolge der Migrationsströme in den vergangenen Jahren sprunghaft angestiegen sind, ist ergänzend auszuführen, dass sich die Bemühungen der Staatsregierung darauf fokussieren, den Aufwand innerhalb des gesteckten gesetzlichen Rahmens sachgerecht zu reduzieren. Bestrebungen, die Strafbarkeit ausländerrechtlicher Verstöße, insbesondere in Gestalt der unerlaubten Einreise, abzuschaffen oder einzuschränken, werden von der Staatsregierung entschieden abgelehnt. Die einschlägigen Strafvorschriften dienen der Durchsetzung des grundlegenden staatlichen Interesses, die Zuwanderung nach Deutschland zu steuern und zu begrenzen.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat die Strafverfolgung illegaler Grenzübertritte durch die Staatsanwaltschaften im Jahr 2016 nicht zuletzt mit Blick auf die diesbezügliche mediale Berichterstattung einer Prüfung unterzogen und kam dabei zu folgendem Ergebnis: „Der ORH verkennt nicht die der Staatsanwaltschaft gesetzlich zugewiesene Aufgabe, diese Sachverhalte juristisch zu überprüfen und bei Bedarf angemessen zu verfolgen (§ 152 Abs. 2 StPO). Er unterschätzt auch nicht den präventiven Charakter durch die Verfolgung der illegalen Grenzübertritte. Zwischenzeitlich würden nach Aussage einzelner geprüfter Stellen bereits vermehrt Personen aufgegriffen, die schon bei Polizei und Justiz wegen Grenzverstößen registriert waren. Es handelte sich beispielsweise um abgeschobene oder zurückgewiesene Personen, die eine wiederholte Einreise unter Umgehung der Vorschriften wagten. In den Staatsanwaltschaften ist die Arbeitsbelastung gestiegen. Die Behörden haben jedoch sachgerecht auf die Zunahme der Massenverfahren reagiert. Der Sach- und Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung dieser Verfahren wurde auf ein Mindestmaß reduziert und entspricht nach Ansicht des ORH einer rechtlich und wirtschaftlich vertretbaren Verfahrensweise.“ Dem ist aus Sicht der Staatsregierung nichts hinzuzufügen.

6. Trifft es zu, dass Bayern von dieser gesamten Problematik gegenüber anderen Bundesländern besonders stark betroffen ist?

Soweit mit der angesprochenen „Problematik“ die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemeint ist, ist Bayern gegenüber anderen Ländern lediglich mit Blick auf aufent-

haltsrechtliche Verstöße besonders stark betroffen, was auf die geografische Lage zurückzuführen ist.

7. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung in Bayern wiederherzustellen?

Die Prämisse der Fragestellung ist unzutreffend. In Bayern herrschen Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Eine Beantwortung der Frage erübrigt sich daher.

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften
- Bayern insgesamt -
Sachgebiet 15
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

	2011	2012	2013	2014	2015
Neuzugänge	4.207	4.043	4.339	4.037	4.050
Die Verfahren wurden erledigt durch					
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	43	31	36	37	31
Einstellung nach § 45 JGG	42	46	62	82	72
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	43	27	40	44	64
Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	1	0	0	0	0
Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	8	2	3	6	4
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	78	62	76	74	67
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	4	1	3	1	0
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	0	0	0	0	0
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	0	0	0	1	0
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	3	5	2	1	4
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	21	43	50	50	56
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	0	0	0	0	0
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	32	28	25	24	17
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2.398	2.208	2.482	2.301	2.218
Sonstige (vorläufige) Einstellung	34	6	3	4	2

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften
- Bayern insgesamt -
Sachgebiet 25
Diebstahl und Unterschlagung

	2011	2012	2013	2014	2015
Neuzugänge	62.986	62.706	63.473	64.473	64.130
Die Verfahren wurden erledigt durch					
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	5.730	5.802	5.827	5.521	4.948
Einstellung nach § 45 JGG	4.748	4.252	3.819	3.712	3.622
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	5.017	4.992	4.917	5.487	5.381
Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	8	5	0	0	0
Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	25	19	21	23	12
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	4.187	4.255	5.019	5.381	5.450
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	37	30	41	49	76
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	0	0	0	0	0
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	172	170	134	127	95
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	4	4	8	5	2
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	559	1.259	1.472	1.958	2.198
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	1	0	2	1	0
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	201	184	174	158	163
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	13.499	13.467	13.547	13.641	13.103
Sonstige (vorläufige) Einstellung	785	199	169	79	61

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften
- Bayern insgesamt -
Sachgebiet 56

Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrensgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU

	2011	2012	2013	2014	2015
Neuzugänge	18.045	19.983	26.576	43.753	172.726
Die Verfahren wurden erledigt durch					
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	1.045	1.296	1.228	960	635
Einstellung nach § 45 JGG	505	593	777	1.985	6.567
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	6.175	6.680	10.497	22.747	143.750
Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	4	2	1	1	2.084
Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	1	2	4	2	4
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	465	469	548	803	560
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1.449	1.402	1.821	1.655	1.259
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	0	0	0	0	0
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	164	128	213	255	76
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	0	0	0	0	0
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	119	224	385	669	893
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	0	1	2	4	2
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	5	5	5	4	2
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2.239	1.940	2.602	2.368	2.258
Sonstige (vorläufige) Einstellung	216	77	40	14	10

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften
- Bayern insgesamt -
Sachgebiet 60

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr vorsieht

	2011	2012	2013	2014	2015
Neuzugänge	3.534	3.917	3.762	3.675	3.869
Die Verfahren wurden erledigt durch					
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	5	5	11	9	6
Einstellung nach § 45 JGG	11	10	35	27	18
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	9	10	7	6	14
Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	1	1	1	0	2
Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	8	8	5	6	3
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	173	196	200	200	211
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	3	0	2	2	0
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	0	0	0	0	0
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	0	0	2	2	2
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	0	0	1	1	0
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	43	101	99	92	121
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	10	14	27	31	19
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	0	1	4	0	0
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	546	579	629	550	662
Sonstige (vorläufige) Einstellung	51	14	9	8	5

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften
- Bayern insgesamt -
Sachgebiet 61
 Sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

	2011	2012	2013	2014	2015
Neuzugänge	30.644	32.965	35.957	39.222	42.311
Die Verfahren wurden erledigt durch					
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	1.166	1.210	1.215	1.378	1.295
Einstellung nach § 45 JGG	1.577	1.986	2.812	3.137	3.182
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	294	300	383	435	490
Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	6	0	2	9	4
Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	8	3	5	14	6
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	2.169	2.465	2.859	3.131	3.536
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	3	2	5	12	34
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	0	0	0	0	1
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	0	0	9	26	3
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	0	0	1	0	0
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	88	192	225	262	304
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	3.895	4.007	4.380	4.827	5.027
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	17	13	28	27	18
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	6.934	7.505	8.200	8.891	10.468
Sonstige (vorläufige) Einstellung	93	23	25	28	20